

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 87/02 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2002 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter L ü d t k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Niedersachsen vom 7. März 2002 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe Abweichung und grundsätzliche Bedeutung der Sache sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2
 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, sind tragende rechtliche Aussagen in dem angefochtenen Urteil und der in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung herauszuarbeiten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 ff mwN) und darzustellen, dass die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt. Dies trifft nicht zu, wenn im Einzelfall die Tragweite der höchstrichterlichen Rechtsprechung für den entschiedenen Fall übersehen, nicht erkannt oder missverstanden sein sollte. Ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall - für die hier nicht einmal ein Anhaltspunkt besteht - machen die Tätigkeit des Revisionsgerichts nicht erforderlich, weil durch Begründungsmängel oder Rechtsirrtum die einheitliche Rechtsanwendung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird (st Rspr: BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 20. Februar 2002 - B 11 AL 189/01 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 156 mwN). Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, das LSG sei dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz entgegengetreten, für die zeitliche Zuordnung von Sonderzahlungen, sei auf deren arbeitsrechtlichen Grund zurückzugreifen. Es hat vielmehr den Tarifvertrag als Geltungsgrund für die Sonderzuwendung an den Kläger und deren Zuordnung zu den monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen durch die vom Kläger behauptete betriebliche Übung nicht als ersetzt angesehen. Begründet hat es diese Ansicht damit, die betriebliche Übung betreffe nur "Ausnahmesituationen" (Erziehungsurlaub bzw längere Arbeitsunfähigkeiten), die am Grundgedanken und der Grundstruktur der tariflichen Sonderzuwendung nichts änderten. Die Beschwerdebegründung macht nicht deutlich - sie kann dieses auch nicht deutlich machen - die Entscheidungsgründe des LSG implizierten den Satz, eine vom Tarifvertrag abweichende betriebliche Übung sei nicht geeignet, diesen als Geltungsgrund für die Sonderzuwendung zu ersetzen. Zu einer solchen rechtlichen Aussage hat das LSG bei dem von ihm zu beurteilenden Sachverhalt keinen Anlass gesehen. Selbst wenn die Ansicht der Beschwerde zuträfe, wegen der (begrenzten) betrieblichen Übung komme der Tarifvertrag als Geltungsgrund der Sonderzuwendung nicht mehr in Betracht, ist eine Abweichung nicht bezeichnet, weil ihre Begründung nicht ausführt - und auch nicht ausführen kann - das LSG sei von dieser Ansicht ausgegangen.



- 3 2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht dargelegt. Diese ist darzulegen, indem die Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage aufwirft, über die eine Entscheidung des Revisionsgerichts aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre im Allgemeininteresse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsverfahren zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 59 und 65 mwN sowie BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 - st Rspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerwG SozR 3-1500 § 160a Nr 8). Die Beschwerdebegründung meint, das LSG habe § 8 des Tarifvertrages Einzelhandel Niedersachsen ausgelegt, höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Bestimmung liege jedoch nicht vor. Damit wirft sie noch keine konkrete Rechtsfrage auf, die durch das Revisionsgericht klärungsbedürftig sein könnte. Sie legt auch die Klärungsfähigkeit nicht dar, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, dass es sich bei dem Tarifvertrag Einzelhandel Niedersachsen um Normen handle, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des LSG hinaus erstrecke (§ 162 SGG). Nur reversible Normen können durch das Revisionsgericht klärungsfähige Rechtsfragen aufwerfen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 10).
- 4 Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

